

Aus der Arbeit des Vorstandes

rens sowie auch für die Bedeutung der Inventare und einzelner Begriffe ist es aber dennoch unumgänglich das Gesetz in einer Verordnung zu konkretisieren.

Kommentar der Geschäftsführerin

Die erzielte Einigung ist wohl das Beste was aus der konfliktbeladenen Situation gemacht werden konnte. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Nachhinein insbesondere die Interessenabwägung nicht mehr unvoreingenommen gemacht werden konnte. Natur- und Landschaftsschutzaspekte müssen in Zukunft bereits in der Planungsphase angemessen berücksichtigt werden. Das Beschwerderecht ist eine Notbremse falls der planmässige Vollzug des Gesetzes versagt. Und selbst wenn die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zukünftig besser einbezogen werden, wird es immer wieder Projekte geben, die zu Konflikten führen. Diese konstruktiv zu lösen, hängt im Wesentlichen dann von der Bereitschaft der betroffenen Parteien ab!

Über 1000 Personen fordern Massnahmen!

Die Gentechnopetition ist ein Auftrag an unsere Politikerinnen sich mit den möglichen negativen Auswirkungen der Gentechnologie zu befassen. Rund 1150 in Liechtenstein wohnhafte Personen unterstützen die vier Forderungen der Petition. Diese Personen wollen, dass in Liechtenstein keine Freisetzungsversuche stattfinden, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel gekennzeichnet werden müssen, dass sie weiterhin nicht gentechnisch veränderte Lebensmittel in Liechtenstein kaufen können und sie wollen dass die Patentierung von Leben nicht erlaubt ist.

Hinweis an Produzentinnen, Händlerinnen und Gastronomie

Die Petition will nicht die Gentechnologie als solches aufhalten. Sie fordert die Politikerinnen auf Massnahmen festzulegen, die es beispielsweise in Zukunft ermöglichen, weiterhin konventionelle Produkte kaufen zu können. Die Konsumentin will wählen können ob er/sie gentechnisch veränderte Produkte kaufen möchte oder nicht. So ist die Petition auch ein klarer Hinweis an unsere LebensmittelproduzentInnen, an die Lebensmittelgeschäfte und an die Gastronomie, sich auf die entsprechende Nachfrage einzustellen.

Ein Gesetz allein ist keine Garantie

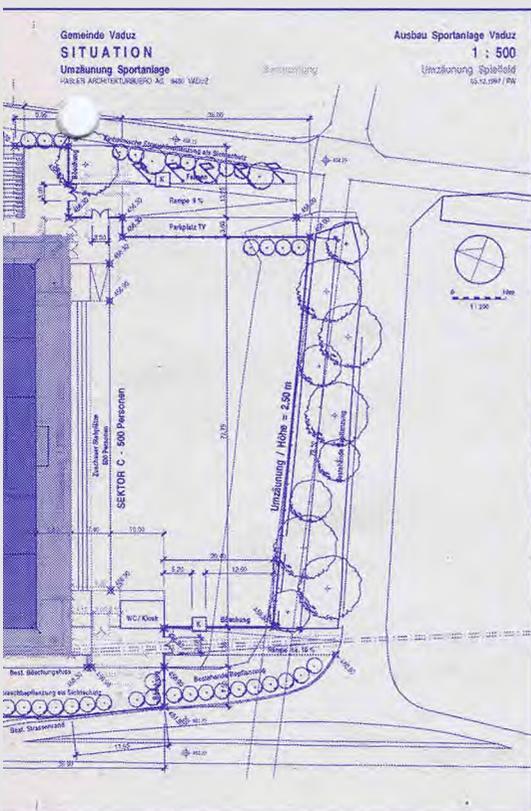
In einer der nächsten Landtagssitzungen soll das Gesetz über den Umgang mit gentechnologisch veränderten und pathogenen Organismen behandelt werden. Die Schaffung dieses Gesetzes wird einerseits von der EU gefordert und andererseits stellt es eine Anpassung an die Gesetzgebung der Schweiz dar. Dieses Gesetz ist notwendig und eine Handlungsgrundlage. Realistisch gesehen überfordert der Vollzug dieses Gesetzes aber in heiklen Punkten die Kapazität eines Kleinstaates wie Liechtenstein. Zusätzlich bleibt es auch mit

einem bestehenden Gesetz eine Frage der Abwägung, ob die Regierung den Konsumentenschutz in den Vordergrund stellt oder die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen.

Wir sind alle betroffen

Um so mehr ist es notwendig, dass wir als Einzelpersonen unsere Meinung zur Gentechnologie und ihrer Entwicklung mitteilen. Wir alle sind in unserem täglichen Leben Konsumentinnen, die entscheiden können und wollen welche Produkte sinnvoll sind und welche nicht. Deshalb fordern wir von unseren Politikerinnen in absehbarer Zeit ein Konzept, unabhängig vom Gesetzesentwurf, wie die vier gestellten Forderungen der Petition in Liechtenstein umgesetzt werden können.

Zum Thema Gentechnologie findet am 18. Januar 1998 ein Gespräch zwischen Norbert Marxer und Regula Imhof statt. Das Gespräch wird organisiert von der Evangelischen Kirche und findet auch dort anschliessend an den Gottesdienst um ca. 11.15 Uhr statt. Themen werden unter anderem die Möglichkeiten und Grenzen des Gesetzes sein, aber auch wie die Umsetzung der Forderungen der Petition aussehen könnte.



Gentechnisch veränderter Organismus

Wenn Forscherinnen einem Organismus, also z.B. einer Maispflanze ein Fremdgen mit gentechnischen Methoden übertragen, so dass dieser Organismus in ihrer Erbsubstanz auf eine Weise verändert wird, wie es auf natürlichem Weg nicht möglich ist, spricht man von einem «gentechnisch veränderten Organismus». Dies ist gesetzlich formuliert im Artikel 3 Absatz 1b) des neuen Gesetzes.

Pathogen

Eine Krankheit verursachend. Dieser Begriff ist in Artikel 3 Absatz 1c) des neuen Gesetzes gesetzlich bestimmt.